

Zivilprozessrecht I

Leitfaden zum griechischen Zivilprozessrecht

Einleitung

Im Folgenden werden die Grundzüge des griechischen Zivilprozesses dargestellt und dabei auch wesentliche Unterschiede zum deutschen Zivilprozess herausgestellt.

Maßgebliche Rechtsquelle ist die griechische Zivilprozessordnung (ZPO). Deren letzte umfassende Reform hat im Jahr 2015 durch Gesetz Nr. 4335/2015 stattgefunden. Seitdem unterliegt die griechische ZPO regelmäßig gewissen Änderungen, sodass die Richtigkeit der nachfolgenden Informationen nur für den Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens (Stand: 16.02.2023) gewährleistet werden kann und die Angaben gegebenenfalls einer aktuellen Überprüfung bedürfen.

1. Ermittlung des zuständigen Gerichts

Wie in Deutschland auch sind in Griechenland die Zivilgerichte für alle privaten Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Eingeleitet wird der Rechtsstreit durch die Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht.

a) Internationale Zuständigkeit

Bei internationalen Sachverhalten ist zunächst zu prüfen, ob die griechischen Gerichte als solche überhaupt international zuständig sind.

Innerhalb der EU sind für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in erster Linie die europäische Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel-I-Verordnung) sowie deren Neufassung Nr. 1215/2012 (Brüssel-IIa-Verordnung oder EuGVVO) maßgeblich. Welche der beiden Fassungen Anwendung findet, hängt davon ab, wann das jeweilige Verfahren eingeleitet worden ist.

Nach der EUGVVO ist es grundsätzlich auch zulässig, dass die Parteien im Wege einer Gerichtsstandsvereinbarung selbst festlegen, welche Gerichte international zuständig sein sollen. So ist es z.B. möglich, vertraglich zu vereinbaren, dass im Streitfall die deutschen Gerichte zuständig sind. Eine ausdrückliche schriftliche Regelung ist hierbei ratsam, auch wenn gesetzlich nicht zwingend. Zu beachten ist, dass für bestimmte Angelegenheiten eine Gerichtsstandsvereinbarung unzulässig und damit unwirksam sein kann. Die Anwendbarkeit einer solchen Klausel ist daher stets im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Fehlt eine Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien, sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Mitgliedsstaates international zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz bzw., wenn es sich um eine juristische Person handelt, den Geschäftssitz hat.

Daneben sieht die EuGVVO weitere besondere Zuständigkeiten vor (z.B. bei vertraglichen Ansprüchen: int. Zuständigkeit der Gerichte des Erfüllungsorts) sowie einige ausschließliche (z.B. bei Verfahren bezüglich dinglichen Rechten an oder Miete/Pacht von unbeweglichen Sachen: int. Zuständigkeit der Gerichte, in dem die unbewegliche Sache belegen ist).

Weiterführende Übersichten finden sich auf der Website des europäischen Gesetzgebungsportals EUR-Lex:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A33054> (Überblick zur Brüssel-I-Verordnung → da der Inhalt der Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit im Zuge der o. g. Neufassung der Verordnung größtenteils unverändert geblieben ist, kann weiter auf diesen Überblick verwiesen werden).

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:230203_1 (Überblick über die Neuerungen der Brüssel-Ia-Verordnung/EuGVVO).

Im Anschluss an die internationale Zuständigkeit sind nach den nationalen Vorschriften des griechischen Rechts das örtlich und sachlich zuständige griechische Gericht zu ermitteln.

b) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich in den meisten Fällen nach dem Streitwert und ist folgendermaßen geregelt:

- das Amtsgericht (gr. „Irinodikio“) ist zuständig für Ansprüche mit einem Streitwert bis 20,000 €
- das Landgericht mit Einzelrichter-Besetzung (gr. „Monomeles Protodikio“) ist zuständig für Ansprüche über 20,000 € bis 250,000 €
- das Landgericht mit Kammerbesetzung (gr. „Polimeles Protodikio“) ist zuständig für Ansprüche über 250,000 €

Daneben existieren für bestimmte Fälle auch streitwertunabhängige Zuständigkeiten, z. B. ist das Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig für Streitigkeiten über die Haftung von Hotelbesitzern für Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Sachen der Gäste; die Veräußerung von Tieren; die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln u.a.

Schließlich gibt es auch Rechtsstreitigkeiten, bei denen sich die sachliche Zuständigkeit sowohl nach der Höhe des Streitwerts als auch nach der Art des Streitgegenstands richtet, etwa in miet- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

c) Örtliche Zuständigkeit

Das örtlich zuständige Gericht richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten (allgemeiner Gerichtsstand).

Daneben kennt die griechische ZPO auch besondere Gerichtsstände: So kann etwa bei Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen entweder am Erfüllungsort oder am Ort des Vertragsschlusses geklagt werden; Klagen aus deliktischer Handlung können beim Gericht am Ort des schädigenden Ereignisses erhoben werden u.a.

Der Kläger hat die Wahl zwischen dem allgemeinen und einem etwaigen einschlägigen besonderen Gerichtsstand.

Außerdem gibt es noch ausschließliche Gerichtsstände. In diesen Fällen ist der Kläger grundsätzlich verpflichtet, die Klage ausschließlich vor dem gesetzlich benannten Gericht zu erheben. Dies betrifft beispielsweise Klagen im Zusammenhang mit Immobilien: Die ausschließliche örtliche Zuständigkeit hierfür besteht in dem Gerichtsbezirk, in dem sich die Immobilie befindet.

2. Allgemeiner Verfahrenscharakter

Als allgemeiner Prozessgrundsatz ist festzuhalten, dass der griechische Zivilprozess, wie in Deutschland auch, ein Parteien-Prozess ist, d.h. die Parteien haben das Recht, Anfang, Ende und wesentlichen Verlauf des Prozesses zu bestimmen. Auf der anderen Seite haben sie aber auch die Pflicht, die erforderlichen Tatsachen und Beweismittel beizubringen.

Im Vergleich zu Deutschland ist das Parteien-Prinzip in Griechenland aber noch stärker ausgeprägt: So finden alle Zustellungen, z. B. Zustellung der Klage und später des Urteils an die Gegenseite (zu letzterem Punkt mehr unter Ziff. 3.c.ff.) grundsätzlich nur auf Betreiben der Parteien statt und nicht etwa, wie in Deutschland, von Amts wegen durch das Gericht. Dasselbe gilt für Ladungen.

3. Verfahrensarten

a) Ordentliches und besonderes Verfahren

Für erstinstanzliche privatrechtliche Streitigkeiten existieren zwei grundlegende Verfahrensarten: das **ordentliche** und das **besondere** Verfahren (Berufung und Revision sehen wiederum eigenständige Verfahrensregeln vor, verweisen aber teilweise auf Vorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens).

Das besondere Verfahren findet nur Anwendung, wenn es vom Gesetz ausdrücklich angeordnet wird. Das ist der Fall in:

- Streitigkeiten bzgl. Familie, Ehe und nichtehelichen Lebensgemeinschaften
- besonderen Vermögensstreitigkeiten: Mietsachen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Verkehrsunfälle u.a.

In allen sonstigen Fällen greift das ordentliche Verfahren (dazu sogleich nähere Einzelheiten).

Der größte Unterschied zwischen den beiden Verfahrensarten besteht darin, dass beim besonderen Verfahren der Prozessstoff in einem einzigen, zeitnah anberaumten mündlichen Termin verhandelt wird, während es sich beim ordentlichen Verfahren seit der Reform im Jahr 2015 um ein im Wesentlichen schriftliches Verfahren handelt, in dem der gesamte Prozessstoff schriftsätzlich beigebracht wird.

b) Freiwillige Gerichtsbarkeit

Daneben existiert als eigenständige Verfahrensart, wie in Deutschland auch, die sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Diese findet Anwendung bei Sachverhalten, die zwar einen zivilrechtlichen Inhalt haben, aber keinen Rechtsstreit darstellen (z. B. Adoption, einvernehmliche Scheidung, Gründung eines Vereins, Eröffnung eines Testaments u.a.).

Das Verfahren beginnt in diesen Fällen nicht mit einer Klage, sondern mit der Einreichung eines Antrags beim zuständigen Gericht. Es handelt sich dabei regelmäßig um ein an den Staat gerichtetes öffentlich-rechtliches Ersuchen, das auf die verbindliche Bescheinigung eines Rechtsvorgangs oder die Herbeiführung eines Rechtszustands gerichtet ist.

Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist flexibler als das gewöhnliche zivilgerichtliche Verfahren: So ist in jeder Phase die Darlegung wesentlicher neuer Tatsachen gestattet und der Richter verfügt bei der Wahrheitsfindung über einen weiten Ermessensspielraum ohne förmliche Einschränkungen.

c) Ablauf des ordentlichen Verfahrens

aa) Klageerhebung

Das ordentliche Verfahren beginnt, wie auch das besondere Verfahren, mit der Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht. Anzumerken ist, dass es, anders als in Deutschland, keinen Gerichtsbriefkasten gibt, was bedeutet, dass Klagen vom Rechtsanwalt (oder Referendaren) persönlich bei der Geschäftsstelle des Gerichts eingereicht werden müssen.

Inzwischen ist bei einigen Gerichten auch die elektronische Klage-Einreichung möglich. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist freiwillig (vergleiche dagegen die in Deutschland seit 1.1.2022 bestehende Pflicht für Anwälte, Klagen elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) einzureichen).

Nach Einreichung ist die Klage auf Betreiben und Kosten des Klägers dem Beklagten zuzustellen. Die Zustellung erfolgt in der Regel als schriftliches Dokument durch den Gerichtsvollzieher.

Zwar ist auch für die Zustellung der Klage im Gesetz eine elektronische Möglichkeit vorgesehen, diese hat aber hohe Anforderungen (für elektronische Zustellung besonders zertifizierter Gerichtsvollzieher, qualifizierte elektronische Signatur u.a.).

Exkurs: Zustellung in besonderen Fällen

Falls der Beklagte eine unbekannte Adresse hat, erfolgt die Zustellung im Wege öffentlicher Bekanntmachung in mindestens zwei Tageszeitungen.

Falls der Beklagte seinen Wohnsitz im Ausland hat, wird die Klage ins Ausland weiterleitet und dort im Wege der gerichtlichen Amtshilfe zugestellt.

bb) Fristen

Nach Einreichung der Klageschrift ist innerhalb von 30 Tagen eine Kopie derselben an den Beklagten zuzustellen. Wohnt der Beklagte im Ausland oder hat er eine unbekannte Adresse, beträgt die Zustellungsfrist 60 Tage.

Nach Ablauf dieser 30 bzw. 60 Tage schließt sich eine weitere Frist von 90 Tagen an, innerhalb derer von beiden Parteien sämtliche Schriftsätze und Beweismittel beim zuständigen Gericht einzureichen sind. Ist der Beklagte im Ausland wohnhaft oder hat er eine unbekannte Anschrift, gilt auch hier eine längere Frist, nämlich 120 Tage.

Nach Ablauf dieser 90 bzw. 120 Tage haben die Parteien wiederum 15 Tage Zeit, um auf die bisher eingereichten Schriftsätze zu entgegnen (Replik/Duplik).

Innerhalb von weiteren 15 Tagen ist die Besetzung des Gerichts festzulegen und innerhalb von weiteren 30 Tagen ist der Verhandlungstermin anzuberaumen.

Die beiden letztgenannten Fristen werden in der Praxis aber häufig nicht eingehalten. Stattdessen ist, bspw. am Amtsgericht in Athen, für die Festlegung der Gerichtsbesetzung und des Verhandlungstermins regelmäßig mit einer Zeitspanne von eineinhalb Jahren zu rechnen.

cc) Rechtsfolgen der Klageerhebung

Die wichtigste prozessuale Rechtsfolge der Klageerhebung ist die Rechtshängigkeit, die dazu führt, dass für die Dauer des rechtshängigen Verfahrens derselbe Streitgegenstand zwischen denselben Parteien vor keinem anderen Gericht geltend gemacht werden kann.

Die wichtigste materiellrechtliche Rechtsfolge ist die Verjährungsunterbrechung, die dazu führt, dass mit Zustellung der Klage an den Beklagten die ursprüngliche Verjährungsfrist für die Dauer des Verfahrens unterbrochen wird und ab Erlass eines rechtskräftigen

Urteils in der Sache neu zu laufen beginnt (nach der deutschen ZPO dagegen führt die Erhebung der Klage lediglich zu einer Hemmung der Verjährung).

Versäumen es die Parteien, das Verfahren zu beschleunigen und zum Abschluss zu bringen, beginnt der Lauf der neuen Verjährungsfrist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Verfahrenshandlung der Parteien oder des Gerichts.

Weitere Rechtsfolge ist, dass ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, wie in Deutschland auch, prozessuale Rechtshängigkeitszinsen anfallen. Diese sind 2 % höher als der Verzugszinssatz, welcher in regelmäßigen Abständen per Gesetz festgelegt wird (Stand 16.02.23: 10,25 %).

Ab dem Tag der Veröffentlichung eines rechtskräftigen Urteils auf Zahlung erhöhen sich diese prozessualen Zinsen sogar nochmal auf 3 % über dem gesetzlichen Verzugszinssatz.

dd) Hauptverhandlung – Besonderheiten

Seit der o.g. großen ZPO-Reform im Jahr 2015 läuft das ordentliche Verfahren im Wesentlichen schriftlich ab. Gesetzliches Ziel dieser Reform war es insbesondere, die oft extrem langwierigen Gerichtsverfahren zu beschleunigen, was nur teilweise gelungen ist.

Der Verhandlungstermin im ordentlichen Verfahren ist somit keine mündliche Verhandlung im eigentlichen Sinne mehr, wie man es aus dem deutschen Zivilprozess kennt. Stattdessen stellt das Gericht im Hauptverhandlungstermin regelmäßig nur fest, dass die Parteien ihre Anträge gestellt und Schriftsätze eingereicht haben und das Gericht sich nun mit der Sache befasst. Eine mündliche Beweisaufnahme findet nur in besonderen Ausnahmefällen auf besondere Anordnung statt. Zeugenaussagen werden stattdessen schriftlich als eidesstattliche Erklärungen eingereicht. In der Praxis erscheinen die Parteien im ordentlichen Verfahren daher oftmals gar nicht zum Termin.

ee) Beweisaufnahme, Beweismittel

Jede Partei trägt für die von ihr vorgetragenen und für sie günstigen Tatsachen die Beweislast.

Zulässige Beweismittel nach der griechischen ZPO sind: Geständnis, Augenschein, Sachverständigengutachten, Urkunden, Parteivernehmung und Zeugenaussagen.

Nach dem neuen ordentlichen Verfahren sind grundsätzlich alle Beweise vor dem Verhandlungstermin schriftlich einzureichen. Insbesondere werden Zeugen in aller Regel nicht mehr mündlich vernommen, sondern geben schriftliche eidesstattliche Erklärungen ab (diese sind in Deutschland nur im einstweiligen Rechtsschutz als Beweismittel zulässig). Diese stellen das praktisch wichtigste Beweismittel dar.

Befugte Stellen zur Abnahme einer solchen eidesstattlichen Erklärung sind ein griechischer Notar, Amtsrichter oder (nach neuerer Gesetzgebung) auch ein

Rechtsanwalt, entweder am Ort des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts oder am Wohn-/Aufenthaltort des Zeugen; außerdem das griechische Konsulat am Wohn-/Aufenthaltort des Zeugen.

Die Zeugen sind zur Abgabe der Erklärung rechtzeitig, mindestens zwei Werktage vorher, schriftlich zu laden und die Gegenseite ist mit derselben Frist hiervon zu benachrichtigen.

Die vorgebrachten Beweise sind vom Gericht nach freiem richterlichem Ermessen zu würdigen.

ff) Urteil – Veröffentlichung, Zustellung, vorläufige Vollstreckbarkeit

Der Richter hat spätestens 8 Monate nach der Hauptverhandlung ein Urteil zu erlassen (diese Frist wird jedoch in der Praxis manchmal überschritten).

Das Urteil wird, anders als in Deutschland, weder mündlich verkündet, noch von Amts wegen an die Prozessparteien zugestellt. Stattdessen müssen diese sich selbst regelmäßig danach erkundigen, ob bereits eine Entscheidung ergangen ist, entweder bei der Geschäftsstelle des Gerichts oder online über eine hierfür eingerichtete Website (nicht für alle Gerichte verfügbar).

Sofern eine Entscheidung ergangen ist, ist diese für Rechtsanwälte über die lokale Rechtsanwaltskammer bestellbar. Privatpersonen hingegen können die Entscheidung nur vor Ort beim Gericht abholen.

Auch die Zustellung des Urteils an die Gegenseite erfolgt sodann nur auf Kosten und Veranlassung derjenigen Prozesspartei, die daran ein Interesse hat. Die Parteien haben es somit auch selbst in der Hand, wann die Berufungsfrist zu laufen beginnt (dazu unter Ziff. 8.a. mehr).

Über die vorläufige Vollstreckbarkeit, also die Vollstreckbarkeit im Zeitraum bis zur endgültigen Rechtskraft eines Urteils, erfolgt – anders als in Deutschland – kein Ausspruch von Amts wegen durch das Gericht. Stattdessen muss die obsiegende Partei, die vorläufig aus dem Urteil vollstrecken möchte, dies gesondert beantragen und das Gericht entscheidet dann, ob ausreichende Gründe hierfür vorliegen.

gg) Anwaltszwang

Die Parteien sind grundsätzlich in allen zivilgerichtlichen Streitigkeiten verpflichtet, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen. Dem Rechtsanwalt ist hierfür eine besondere Prozessvollmacht zu erteilen.

Ein Auftreten ohne Anwalt ist nur ausnahmsweise zulässig:

- bei sog. geringfügigen Streitigkeiten („mikrodiafores“) vor den Amtsgerichten, die Forderungen und Rechte in Bezug auf bewegliche Sachen betreffen und deren Streitwert nicht mehr als 5.000 € beträgt

- in dringenden Fällen zur Abwendung einer drohenden Gefahr

4. Prozesskosten

Wie im deutschen Prozessrecht auch bestimmt sich die Verteilung der Prozesskosten nach der griechischen ZPO grundsätzlich danach, wer im Rechtsstreit obsiegt bzw. wer unterliegt.

Im Fall von gegenseitigem Teilobsiegen/Teilunterliegen werden die Kosten außerdem oftmals nicht anteilig verteilt, sondern gegeneinander aufgehoben, was bedeutet, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

Die zentralen Kostenpunkte bei einem Klageverfahren sind:

- Gerichtliche Stempelsteuer i. H. v. ca. 1,1 % des Streitwerts („dikastiko ensimo“), deren Einzahlung durch den Kläger bis zur Hauptverhandlung nachzuweisen und Voraussetzung für die Verhandlung der Sache ist
- gesetzlich festgelegte Mindest-Anwaltsgebühren (gr. „grammateio“) sowie ggf. weitergehendes vereinbartes Anwaltshonorar
- Gerichtsvollzieher-Gebühren für die Zustellung der Klage an die Gegenseite
- Ggf. weitere Gebühren für die Zustellung von Ladungen an Zeugen, an den Beklagten u.ä.

5. Mediation

In zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten müssen Anwälte ihre Mandanten vor Einreichung der Klage über die Möglichkeit einer freiwilligen außergerichtlichen Mediation informieren und dies bei Gericht nachweisen. Ansonsten erklärt das Gericht die Klage für unzulässig.

Daneben gibt es auch einige Arten von Streitigkeiten (insbesondere Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren mit einem Streitwert über 30 000 € und einige familienrechtliche Angelegenheiten), bei denen die bloße Information über die Möglichkeit einer außergerichtlichen Mediation nicht ausreicht, sondern diese vor Klageerhebung zwingend durchzuführen ist, andernfalls wird die Klage als unzulässig abgewiesen.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung eines Protokolls über die erfolgte Mediation erforderlich, das vom Kläger vor Durchführung der Hauptverhandlung bei Gericht einzureichen ist.

Im Einzelfall kann auch das Gericht selbst, wenn es das in der konkreten Streitsache für sinnvoll erachtet, den Parteien ein Angebot zur gerichtlichen Vermittlung machen. Dieses Angebot anzunehmen steht den Parteien frei.

Anders als im deutschen Zivilprozess ist der streitigen Hauptverhandlung also nicht stets eine verpflichtende gerichtliche Güteverhandlung vorgeschaltet.

6. Säumnis und deren Folgen

Stellt der Kläger nach Erhebung der Klage innerhalb der o. g. Fristen die Klage nicht zu oder reicht er erforderliche weitere Schriftsätze und Beweismittel nicht ein, wird die Klage so behandelt, als wäre sie nie erhoben worden.

Verhandelt der Kläger in einer mündlichen Verhandlung nicht zur Sache, weist das Gericht die Klage durch Versäumnisurteil ab.

Reicht der Beklagte im schriftlichen Verfahren keine Schriftsätze ein, erlässt das Gericht ein Versäumnisurteil gegen ihn.

Nimm der Beklagte an einer mündlichen Verhandlung nicht teil, prüft das Gericht zunächst, ob er ordnungsgemäß geladen wurde. Ist dies gegeben, wird der Fall trotz Abwesenheit des Beklagten normal verhandelt, wobei die Behauptungen des Klägers als zugestanden zugrunde gelegt werden. Auf dieser Grundlage wird ein Versäumnisurteil erlassen. Stellt das Gericht hingegen fest, dass der Beklagte nicht ordnungsgemäß geladen wurde, wird die Verhandlung für unzulässig erklärt und der Kläger hat den Beklagten erneut ordnungsgemäß zu einem neuen Termin zu laden.

Dieselben Grundsätze gelten in der Berufungsinstanz.

In den ersten beiden Instanzen ist gegen ein Versäumnisurteil ein besonderer Rechtsbehelf vorgesehen, der Einspruch (wie im deutschen Prozessrecht auch). Zulässig bleibt aber auch das Rechtsmittel der Berufung.

In der Revisionsinstanz gelten etwas andere Grundsätze: Erscheint der Revisionskläger dort nicht bei der Verhandlung, berät und entscheidet der zuständige oberste Gerichtshof (der „Areios Pagos“) so, als ob beide Parteien anwesend wären auf Basis der ihm vorliegenden Akten.

Nimmt der Revisionsbeklagte nicht an der Beratung teil, prüft der Gerichtshof, ob er ordnungsgemäß geladen wurde. Wenn ja, wird die Verhandlung trotz der Abwesenheit des Revisionsbeklagten fortgesetzt und der Gerichtshof entscheidet nach Aktenlage, so als ob beide Parteien anwesend wären.

Andernfalls erklärt der Gerichtshof die Verhandlung für unzulässig und der Revisionskläger muss den Beklagten erneut ordnungsgemäß laden.

7. Einstweiliger Rechtsschutz

In Notfällen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr kann diejenige Partei, die ein berechtigtes Interesse daran hat, vor und auch noch nach Einreichung einer Klage eine einstweilige Verfügung beantragen, mit der bis zur endgültigen Entscheidung über die Klage in der Hauptsache ein Recht vorläufig gesichert (Sicherungsverfügung) oder ein rechtlicher Zustand vorläufig geregelt (Regelungsverfügung) werden kann.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gelten, wie in Deutschland auch, geringere Beweisanforderungen als im Hauptsacheverfahren: Anders als dort muss das Gericht im einstweiligen Rechtsschutz nicht zu einer vollständigen Überzeugung von den vorgetragenen Tatsachen gelangen, es genügt vielmehr, deren überwiegende Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.

Die folgenden Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine einstweilige Verfügung erlassen werden kann:

- Bestehen eines rechtlichen Anspruchs des Antragsstellers, der so auch im Hauptsacheverfahren zuerkannt werden kann
- Vorliegen eines Notfalls oder einer unmittelbaren Gefahr, die den Anspruch zu vereiteln droht
- einstweilige Anordnung schafft keine unumkehrbare Situation
- gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache darf grundsätzlich nicht vorweggenommen werden

Einige wichtige Arten einstweiliger Verfügungen sind:

- **Bürgschaft**
Das Gericht kann zugunsten des Gläubigers einer Geldforderung vom Schuldner eine Bürgschaft verlangen.
- **Hypothekenvormerkung**
Die Hypothekenvormerkung gilt für unbewegliche Sachen und steht unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über die gesicherte Geldforderung und die Umwandlung in eine Hypothek.
Die einstweilig angeordnete Hypothekenvormerkung verhindert zwar nicht eine etwaige Verfügung über die Immobilie, stellt jedoch für den Gläubiger einen Rangvorteil im Falle einer zukünftigen Vollstreckung dar.
- **Vorläufige Beschlagnahme**
Die Beschlagnahme ist sowohl für bewegliches Vermögen (auch für Bankguthaben) als auch für unbewegliches Vermögen möglich. Sie hat zur Folge, dass jede Verfügung über den beschlagnahmten Gegenstand verhindert wird.
- **Vorläufiger Zuspruch einer Geldforderung**
Das Gericht kann bestimmte gesetzliche Forderungen (z.B. rückständige Gehälter, Unterhaltszahlungen für Kinder usw.) ganz oder teilweise vorläufig zusprechen.

- **Anordnungen auf Handlung, Duldung, Unterlassen**

Das Gericht kann einstweilig anordnen, dass der Beklagte eine bestimmte Handlung vornimmt, unterlässt oder duldet.

Insgesamt steht dem Gericht bei der Auswahl der konkret anzuordnenden Maßnahme ein weiter Ermessensspielraum zu.

Gegen Gerichtsentscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Jede Partei kann aber, sofern sich nachträglich die Umstände ändern oder neue Tatsachen zu Tage treten, die Abänderung oder Beendigung der gerichtlichen Anordnung beantragen.

8. Rechtsmittel

a) Berufung

Mit Ausnahme der Urteile der Amtsgerichte über geringfügige Streitigkeiten (mit einem Wert von nicht mehr als 5.000 €, s.o.) kann gegen die erstinstanzlichen Endurteile der Amtsgerichte und der Landgerichte Berufung eingelegt werden. Die Berufung ermöglicht eine Überprüfung der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Der Instanzenzug in der Berufung sieht folgendermaßen aus:

- Für die Urteile des Amtsgerichts ist das Landgericht in Einzelrichter-Besetzung zuständig
- Für die Urteile des Landgerichts in Einzelrichter-Besetzung ist das Berufungsgericht (gr. Efeteio) in Einzelrichter-Besetzung zuständig
- Für die Urteile des Landgerichts in Kammerbesetzung ist wiederum das Berufungsgericht in Kammerbesetzung (bestehend aus 3 Richtern) zuständig

Die Partei, die den Prozess (teilweise) verloren hat, hat stets das Recht, Berufung einzulegen. Die Partei, die das erstinstanzliche Verfahren gewonnen hat, kann nur dann Berufung einlegen, wenn sie ein besonderes rechtliches Interesse daran hat.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt, wie oben bereits angesprochen, mit Zustellung des Urteils an die Gegenpartei und beträgt 30 Tage bzw. 60 Tage, wenn der Berufungsbeklagte im Ausland wohnt oder eine unbekannte Adresse hat. Die Berufung ist bei dem Gericht einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Veranlasst keine Partei die Zustellung, so beträgt die Berufungsfrist zwei Jahre ab Veröffentlichung des Urteils. Nach deren Ablauf ist gesetzlich festgelegt, dass das Urteil rechtskräftig wird.

Da die Zustellung von Urteilen, wie bereits angesprochen, anders als in Deutschland nicht von Amts wegen, sondern auf Betreiben der Parteien erfolgt, haben diese es selbst in der

Hand, ob und wann die Zustellung erfolgt und damit auch, wann die Frist zur Einlegung der Berufung in Gang gesetzt wird. Die Zustellung stellt somit keinen neutralen Akt, sondern gewissermaßen bereits eine „Angriffshandlung“ der zustellenden Partei dar.

Ebenfalls anders als in Deutschland existiert im griechischen Recht nach der Frist für die Einlegung keine weitere gesonderte Frist für die Begründung der Berufung, was bedeutet: Wird eine Berufung bloß eingelegt (und nicht weiter begründet), hemmt bereits dies die Rechtskraft des ergangenen Urteils. Möchte die Gegenseite ein rechtskräftiges Urteil erlangen, muss sie reagieren und das Berufungsverfahren durch Einreichung von Schriftsätzen etc. selbst weiter vorantreiben.

Der Lauf der Berufungsfrist hindert grundsätzlich die Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils, es sei denn, dieses wurde ausnahmsweise für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Für die Ausübung des Berufungsrechts hat der Berufungskläger eine Gerichtsgebühr zu zahlen, deren Höhe davon abhängig ist, gegen welchen „Rang“ von gerichtlicher Entscheidung Berufung eingelegt wird:

- gegen Urteil des Amtsgerichts: 75 €
- gegen Urteile des Landgerichts (Einzelrichter): 100 €
- gegen Urteile des Landgerichts (Kammer): 150 €

b) Revision

Die Urteile der Amtsgerichte, der Landgerichte und der Berufungsgerichte können mit der Revision angefochten werden, sofern gegen sie kein Einspruch (bei Versäumnis-Urteilen, s. o.) oder Berufung (mehr) eingelegt werden kann. Ausschließlich zuständig für Revisionen ist der oberste Gerichtshof, der „Areios Pagos“.

Die Revision ermöglicht nur die erneute rechtliche Prüfung, keine weitere Tatsachenprüfung. Außerdem ist sie nur dann begründet, wenn einer der im gesetzlichen Katalog vorgesehenen Revisionsgründe vorliegt.

Die Frist zur Einlegung der Revision entspricht derjenigen bei der Berufung und beträgt 30 Tage ab dem Datum der Zustellung des Berufungsurteils an die Gegenseite bzw., wenn der Prozessgegner im Ausland wohnt oder eine unbekannte Adresse hat, 60 Tage. Die Revision ist bei dem Gericht einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Zur Revisionsbegründungsfrist gilt das oben Gesagte zur Berufungsbegründungsfrist.

Wird die Zustellung des anfechtbaren Urteils von keiner Partei veranlasst, beträgt die absolute Frist für den Eintritt der Rechtskraft wiederum zwei Jahre ab Veröffentlichung desselben.

Anders als bei der Berufungsfrist, hindert der Lauf der Revisionsfrist die Vollstreckung des Urteils grundsätzlich nicht (eine Ausnahme davon gilt aber z.B. für Ehesachen).

Für die Revision muss der Revisionskläger ebenfalls eine Gerichtsgebühr hinterlegen:

- gegen Urteile des Amtsgerichts: 250 €
- gegen Urteile des Landgerichts (Einzelrichter): 300 €
- gegen Urteile des Landgerichts (Kammer): 400 €
- gegen Urteile des Berufungsgerichts: 450 €

9. Vereinfachte Verfahren zur Durchsetzung von Geldforderungen

a) Griechisches Zahlungsbefehlsverfahren

Das griechische Zahlungsbefehlsverfahren entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mahnverfahren und findet Anwendung bei fälligen Geldforderungen.

Der Zahlungsbefehl stellt einen unmittelbar vollstreckbaren Titel dar und wird vom zuständigen Richter auf den zulässigen und begründeten Antrag des Gläubigers hin, ohne mündliche Verhandlung, erlassen.

Im Antrag ist die Anspruchssumme genau zu beziffern und es sind die anspruchsbegründenden Tatsachen, mit den hierfür erforderlichen Dokumenten, schlüssig darzulegen. Der Antrag ist ferner von einem Rechtsanwalt zu unterschreiben.

Wird der Zahlungsbefehl daraufhin erlassen, ist er dem Antragsgegner innerhalb von 2 Monaten zuzustellen, sonst wird er ungültig.

Dem Antragsgegner steht gegen den Zahlungsbefehl der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu, der bei dem Gericht zu erheben ist, das den Zahlungsbefehl erlassen hat. Die Frist hierfür beträgt 15 Werktage ab Zustellung bzw. 30 Werktage, falls der Antragsgegner seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat. Sofern Widerspruch erhoben wird, ist dem Antragsteller eine Kopie der Widerspruchsschrift zuzustellen.

Ist der Widerspruch zulässig, wird ein Verhandlungstermin bei Gericht anberaumt, in dem über den Zahlungsbefehl verhandelt wird. Ist der Widerspruch begründet, wird der Zahlungsbefehl für nichtig erklärt. Andernfalls wird der Widerspruch zurückgewiesen und die Wirksamkeit des Zahlungsbefehls erneut bestätigt.

Gegen diese gerichtliche Entscheidung ist Berufung möglich.

Zu beachten ist, dass die Erhebung des Widerspruchs nicht automatisch zur Einstellung einer etwaigen Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl führt. Die Einstellung muss vielmehr beim zuständigen Gericht gesondert beantragt werden.

Falls der Schuldner innerhalb der o.g. Frist keinen Widerspruch einlegt, hat der Gläubiger die Möglichkeit, dem Schuldner den Zahlungsbefehl ein zweites Mal zustellen zu lassen. Ab dieser zweiten Zustellung hat der Schuldner erneut 15 Tage Zeit, um Widerspruch

einulegen. Versäumt er es ein weiteres Mal, erlangt der Zahlungsbefehl endgültige Rechtskraft, was den Vorteil hat, dass er mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls, genauso wie oben erwähnt die Zustellung der Klage, den Lauf der Verjährungsfrist unterbricht. Es sei denn, der Zahlungsbefehl wird später für nichtig erklärt, in diesem Fall ist nur eine Hemmung der Verjährung für die Dauer des Betreibens des Mahnverfahrens gegeben.

b) Europäisches Mahnverfahren (Verordnung (EG) Nr. 1896/2006)

Als Äquivalent zum nationalen Zahlungsbefehlsverfahren existiert auf EU-Ebene das Europäische Mahnverfahren. Es kommt in Betracht bei bezifferten, unbestrittenen zivil- und handelsrechtlichen Geldforderungen in unbegrenzter Höhe mit grenzüberschreitendem Sachverhalt. Letzterer ist gegeben, wenn Gläubiger und Schuldner ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten haben.

Der europäische Zahlungsbefehl wird beim zuständigen Europäischen Mahngericht beantragt.

Dieses stellt den ergangenen Zahlungsbefehl auch an die Gegenseite zu. Diese hat dann die Möglichkeit, die geforderte Geldsumme zurückzuzahlen oder Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu erheben.

Sofern kein fristgerechter Einspruch erfolgt, erteilt das europäische Mahngericht eine vollstreckbare Ausfertigung des Zahlungsbefehls, mit dem die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann.

Sofern allerdings ordnungsgemäß Einspruch erhoben wird, gibt das Europäische Mahngericht den Rechtsstreit an das hierfür zuständige Gericht ab und das Mahnverfahren geht in ein ordentliches Gerichtsverfahren über.

Von daher ist bei streitigen Forderungen, bei denen von vornherein absehbar ist, dass die Gegenseite Einspruch erheben wird, das Europäische Mahnverfahren nicht zu empfehlen, denn es bedeutet dann nur einen Umweg. Stattdessen sollte in diesem Fall direkt Klage beim zuständigen Prozessgericht erhoben werden.

Die erforderlichen Antragsformulare sowie eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte können auf der Internetseite des Europäischen Justizportals abgerufen werden.

Link: https://e-justice.europa.eu/content_order_for_payment_procedures-41-de.do

c) Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (Verordnung (EG) Nr. 861/2007)

Daneben gibt es auf europäischer Ebene auch noch das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen. Dieses schafft, als Alternative zum gewöhnlichen Gerichtsprozess, einen standardisierten vereinfachten Verfahrensrahmen für die gerichtliche Geltendmachung zivil- und handelsrechtlicher Forderungen (nicht nur auf Geldzahlung gerichtete Forderungen, auch Forderungen anderer Art) mit einem Wert von bis zu 5000 €, mit grenzüberschreitendem Sachverhalt.

Die erforderlichen Formblätter sowie eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Schritte können ebenfalls auf der Internetseite des Europäischen Justizportals abgerufen werden.

Link: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims
